

Aktenzeichen:
153 I – 15. 71

Bezeichnung des Schriftstücks:
Schreiben v. 02.09.2020

Förmliche Zustellung

Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde

- Weitersenden innerhalb des
- Bezirks des Amtsgerichts
 - Bezirks des Landgerichts
 - Inlandes

Herr



Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

-
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



Oberlandesgericht Hamm, 59061 Hamm


Per Post mit Zustellungsurkunde

Herr



02.09.2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
153 I – 15. 71
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in

Durchwahl
02381 272-4911

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Aufstellung aller Aktivitäten zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ("Istanbul-Konvention")

Ihre E-Mail vom 31.08.2020

Sehr geehrter llinger,

auf Ihren o.g. Antrag teile ich Ihnen mit, dass gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW ein Anspruch nur auf Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen besteht.

Die begehrten Informationen zur „Istanbul-Konvention“ wurden weder in der Vergangenheit noch gegenwärtig verwaltungsmäßig von mir erfasst. Die Informationen liegen hier somit nicht vor.

Aus diesem Grund muss ich Ihr Begehren zurückweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit Ihrem Antrag auf Informationszugang nicht entsprochen worden ist, kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten; die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Heßlerstraße 53
59065 Hamm

Telefon 02381 272-0
Telefax 02381 272-518
verwaltung@olg-
hamm.nrw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungssachen durch das Oberlandesgericht Hamm finden Sie unter: www.olg-hamm.nrw.de/kontakt/impressum/datenschutz.

Internet:
www.olg-hamm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. mit Linie 6 oder 33
bis Haltestelle
Widumstraße /OLG



Gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW haben Sie zudem das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen anzurufen.

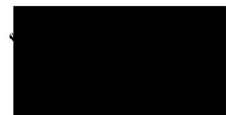
Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt



Justizbeschäftigte

